

1. Auslegung

In dieser Vereinbarung haben folgende Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:
"Vereinbarung" diese Vereinbarung und damit zusammenhängende Pläne (sowie Ausdrücke, die in jedem Plan festgelegt sind, müssen in dieser Vereinbarung dieselbe Bedeutung haben);
"Verzugszinsen" 2% je Monat, berechnet auf einer Tagesbasis (sowie nach und vor jeder Beurteilung);
"Geräte" sie schließt jeden einzelnen Bestandteil mit ein sowie jeglichen Ersatz, sowie Erneuerung, Teile, Zubehör und Zusätze;
"Miete" Die Miete der Ausrüstung unterliegt den Bedingungen dieser Vereinbarung;
"Mietkosten" Die Mietkosten von Prestaigne Charter sind auf der Preisliste angegeben, sowie auch andere Gebühren, die zwischen den Parteien vereinbart sein können.
"Mietzeitraum" der im Plan festgelegte Zeitraum;
"Prestaigne Charter" Prestaigne Charter GmbH

2. Die Miete

- 2.1 Prestaigne Charter stimmt darin zu, dass der Mieter die Ausrüstung mieten kann, die den Bestimmungen dieser Vereinbarungen unterworfen sind, die wiederum die gesamte Abmachung zwischen Prestaigne Charter und dem Mieter enthält, und gilt unter Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen und darf nicht verändert werden, falls dies nicht anders schriftlich durch Prestaigne Charter bestätigt worden ist.
- 2.2 Die Miete beginnt ab dem Datum des Mietbeginns und dauert für den Mietzeitraum an, der in den Bestimmungen für frühere Beendigung weiter unten angegeben ist. Sofern es diese Vereinbarung nicht anders vorsieht, wird die Ausrüstung ab Anfangsdatum abgeholt und am Mietende an die Adresse von Prestaigne Charter zurückgegeben.
- 2.3 Die Miete darf vom Mieter nicht ohne Zustimmung durch Prestaigne Charter annulliert werden und nur unter der Bedingung, dass der Mieter Prestaigne Charter vollständig gegen jeden Schaden erschädigt (einschließlich Verlust von Gewinn und Erstattung aller Kosten), der von Prestaigne Charter erlitten wurde, und zwar vor oder als Ergebnis einer Annullierung.
- 2.4 Der Mieter bestätigt, dass die Ausrüstung durch den Mieter als für dessen Zwecke geeignet ausgewählt wurde und dass er nicht dazu verleitet wurde, durch eine frühere Stellvertretung (sei dies entweder gutgläubig oder fahrlässig erfolgt) diese Vereinbarung zu treffen, außer, wenn dies ausdrücklich in dieser Vereinbarung angegeben ist.
- 2.5 Sofern nicht anders ausdrücklich durch Prestaigne Charter schriftlich vereinbart wurde, versteht sich jede von Prestaigne Charter gelieferte Ausrüstung für die Dauer des Mietzeitraumes in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen und weder der Mieter oder eine dritte Partei dürfen Besitzinteresse an die Ausrüstung haben.
- 2.6 Prestaigne Charter unternimmt angemessene Bemühungen, um eine gute Funktionsweise und eine zufriedenstellende Qualität der Ausrüstung bei Anlieferung gewährleisten zu können. Außerdem werden technische Vor-Ort-Dienstleistungen von Prestaigne Charter geboten, die mit angemessener Sorgfalt sowie mit Fachkenntnis von Personen mit geeigneten Fähigkeiten und entsprechender Ausbildung sowie in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung durchgeführt werden.

3. Mietkosten und andere Zahlungen

- 3.1 Mietkosten müssen ohne vorherige Anfrage von Mieter getragen werden und in frei verfügbaren Mitteln an dem/den fälligen Zahlungstermin(en) empfangen werden. Die Fristenhaltung ist wesentlich in Bezug auf alle im Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Zahlungen. Jene müssen sowohl als bezahlt behandelt werden, sobald Prestaigne Charter den Wert erhalten hat, als auch Zinsen zur Standardrate ab dem Fälligkeitsdatum an erbringen, welche bis zur Zahlung ausgegeben oder angefallen sind. Überdies hinaus müssen sie ohne jede Kürzung, Aufrechnung oder Gegenforderung bezahlt werden. Jede mit der Post erfolgte Zahlung geschieht auf das alleinige Risiko des Mieters. Alle angegebenen und vereinbarten Nachlässe können nach dem Ermessen von Prestaigne Charter verwirkt werden, wenn die Zahlung nach dem Fälligkeitsdatum erhalten worden ist.
- 3.2 Der Mieter bleibt für die Mietkosten zu derselben Rate verantwortlich, wie sie in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, und zwar bis zum Ende des Mietzeitraumes oder, falls später, beim Rückgabedatum der Ausrüstung an Prestaigne Charter. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass, falls die Ausrüstung verlorengegangen, gestohlen, beschädigt oder zerstört wurde, die Mietkosten bis zu deren Reparatur oder Austausch weitergeführt werden (aber nur in solch einem Fall soll ein weiterer Mietzeitraum von 13 Monaten nicht überschritten werden.).
- 3.3 Prestaigne Charter behält sich das Recht vor, sich alle zu jedem beliebigen Betrag gefälligen Zahlungen anzueignen (ungeachtet der ausdrücklichen Verwendung durch den Mieter), welche unter dieser oder jeder anderen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung an Prestaigne Charter zahlbar sind.

4. Die Verpflichtungen des Mieters

- 4.1 Der Mieter unternimmt während der Laufzeit der Miete sowie bis zur Rückgabe der Ausrüstung an Prestaigne Charter folgende Schritte:
 - 4.1.1 jegliche angemessene Pflege der Ausrüstung vornehmen, um deren Sicherheit zu gewährleisten und bei Verlust oder Beschädigung Prestaigne Charter in Übereinstimmung mit der weiter unten aufgeführten Klausel Nr. 6 entschädigen;
 - 4.1.2 die Ausrüstung vor deren Inbetriebnahme überprüfen und Prestaigne Charter umgehend über eine erforderliche Reparatur oder Wartung der Ausrüstung informieren und eine derartige Reparatur oder Wartung ausschließlich durch Prestaigne Charter oder mit dessen Vollmacht zuzulassen;
 - 4.1.3 sicherstellen, dass die Verwendung der Ausrüstung nur auf sachgemäße Weise erfolgt und Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet, und dass die Ausrüstung nicht einem beliebigen Gesetz widerspricht oder zu einem Zweck eingesetzt wird, für welchen sie nicht bestimmt ist oder sich nicht dafür eignet. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass weder Veränderungen an der Ausrüstungen vorgenommen werden, noch der Außenbehälter geöffnet wird (sofern es nicht für einen normalen Gebrauch erforderlich ist), noch jegliche Schilder oder Seriennummern an der Ausrüstung entfernt werden;
 - 4.1.4 Prestaigne Charter oder dessen Vertreterm Zugang zu ermöglichen oder herzustellen, um die Ausrüstung überprüfen oder entfernen zu können;
 - 4.1.5 Prestaigne Charter schriftlich über jede Änderung der Einzelheiten des Mieters innerhalb dieser Vereinbarung informieren und Prestaigne Charter auf Verlangen den Standort der Ausrüstung mitteilen;
 - 4.1.6 Wenn die Überfahrt der Ausrüstung durch den Mieter arrangiert worden ist, jede notwendige Zollabfertigung organisieren, alle anwendbaren Import-/Export-Regelungen erfüllen und alle zugehörigen Gebühren zahlen;
 - 4.1.7 Alle angemessenen Schritte unternehmen, um Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen der vor Ort befindlichen Mitarbeiter von Prestaigne Charter zu gewährleisten und Prestaigne Charter Abschriften aller relevanten Risikobeurteilungen und anderer Dokumentationen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aushändigen;
 - 4.1.8 Die Ausrüstung, einen Teil davon, oder irgendein Interesse daran weder verkaufen, noch weiterverleihen, noch auf eine andere Art darüber verfügen, noch irgendeine Handlung ausüben oder ausüben lassen, wodurch die Rechte von Prestaigne Charter darin beeinträchtigt werden könnten, sondern die Ausrüstung in dessen Besitz und Kontrolle frei von Pfandrechten, Gebühren oder Belastungen halten, sodass die Ausrüstung zu jeder Zeit der Besitz von Prestaigne Charter oder deren rechtmäßigem Inhaber bleibt.
- 4.2 Der Mieter trifft alle Maßnahmen (ungeachtet der Beendigung der Miete), um Prestaigne Charter von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus dem Besitz oder der Bedienung der Ausrüstung durch den Mieter oder in dessen Auftrag ergibt, vorausgesetzt, dass eine derartige Schadloshaltung sich nicht auf die Haftung bei Tod oder Körperverletzung bezieht, welche durch fahrlässiges Handeln von Prestaigne Charter verursacht worden sind.

5. Technische Unterstützung für die Ausrüstung

Außer, wenn der Mieter im Rahmen dieser Vereinbarung säumig ist, oder Wartung oder Reparaturarbeiten auf Grund von vorsätzlich unsachgemäßem Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Unfall notwendig werden, hat Prestaigne

Charter die Ausrüstung ohne anfallende Gebühren für den Mieter zu warten; die Ausrüstung muss so bald wie möglich ersetzt werden, sollte Prestaigne Charter nicht imstande sein, Selbige zu reparieren (jeglicher Austausch, welcher zu allen Zwecken Gegenstand dieser Vereinbarung ist), und zwar vorausgesetzt, dass (sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde) sich die Haftung von Prestaigne Charter nicht auf die Bereitstellung eines Vor-Ort-Supports bezieht.

6. Risiko und Versicherung

- 6.1 Die Ausrüstung versteht sich auf eigene Gefahr des Mieters, und zwar ab Auslieferung an den Mieter oder seines Betreibers bis zu ihrer Rückgabe an den Standort von Prestaigne Charter oder falls früher, wird sie durch das Transportunternehmen von Prestaigne Charter in Besitz genommen.
- 6.2 Der Mieter muss auf seine Kosten die Ausrüstung bei einem zuverlässigen Versicherungsunternehmen folgendermaßen versichern (unter Nennung von Prestaigne Charter als Ausgleichszahlungsberechtigter): gegen jeglichen Verlust oder Schaden in Höhe eines Betrages, der gleich den Kosten eines neuen Ersatzgerätes ist; gegen Haftung Dritter; sowie gegen Haftung jeder laufenden Mietkosten unter Klausel 3.2; dies gilt für jeden Fall, bis die Ausrüstung Prestaigne Charter mit einer guten Funktionsfähigkeit zurückgegeben worden ist (ausgenommen ist die übliche Abnutzung) oder die Ausrüstung wird entweder auf Kosten des Mieters repariert oder (falls keine wirtschaftliche Reparatur vorgenommen werden kann), werden sowohl Versicherungsleistung, als auch ein Betrag von jedem Überschuss von Prestaigne Charter erhalten, je nachdem was am schnellsten ist. Der Mieter wird zu jeder Zeit auf Anfrage Prestaigne Charter die Versicherungspolice sowie den Beleg für die laufende Prämie vorlegen. Wenn der Mieter versäumt, die Ausrüstung zur Zufriedenheit von Prestaigne Charter sowohl zu versichern, als auch versichert zu lassen, oder die Police oder den Beleg vorzulegen, kann Prestaigne Charter (ist aber nicht dazu verpflichtet) entweder: diese Vereinbarung beenden und ohne Belastung des Mieters oder sich selbst die Ausrüstung versichern, wobei der Mieter auf Verlangen an Prestaigne Charter jede so von Prestaigne Charter ausgegebene Summen mit Zinsen zu einer Standardrate ab dem Ausgabedatum bis einschließlich der Rückzahlung ohne Einschränkung zahlt und bei einer Forderung den Betrag des Selbstbehalt der Versicherungspolice sowie aller erhöhten Prämien die durch Prestaigne Charter auf Grund einer solchen Forderung zahlbar werden.
- 6.3 Hiermit berechtigt der Mieter Prestaigne Charter unwiderruflich in seinem Namen und Auftrag, jegliche Ansprüche im Rahmen der Versicherung bezüglich Verlust oder Beschädigung der Ausrüstung geltend zu machen, sowie solche Ansprüche zu befriedigen und auszugleichen und eine angemessene Entlastung zu erhalten und an die Versicherer für alle zahlbaren Gelder zu geben;
- 6.4 Der Mieter darf eine Handlung weder ausüben noch ausüben lassen, bei welcher die Versicherung der Ausrüstung unwirksam werden kann;
- 6.5 Bei Verlust oder Beschädigung der Ausrüstung hat der Mieter Prestaigne Charter darüber umgehend in Kenntnis zu setzen, sowie bei der Geltendmachung von geeigneten Ansprüchen im Rahmen einer solchen Versicherung Unterstützung zu leisten und nicht ohne die Zustimmung durch Prestaigne Charter irgendeinen Anspruch zu befriedigen oder auszugleichen.
- 6.6 Prestaigne Charter akzeptiert keine Verantwortung wegen Verlust oder Beschädigung jeder Ausrüstung oder Materialien des Mieters oder jeder dritten Partei, deren Lagerung oder Transport Prestaigne Charter zustimmen kann. Darüber hinaus verstehen sich alle solche Ausrüstungen oder Materialien zu jeder Zeit auf das eigene Risiko des Mieters.

7. Ausschluss und Einschränkung der Haftung

- 7.1 Der Mieter erkennt an, dass die elektronische Ausrüstung manchmal ohne Schuld einen Ausfall oder eine Funktionsstörung haben kann und dass sich die Folgen der Verletzung dieser Vereinbarung vonseiten des Mieters durch Prestaigne Charter unangemessen zu dem Mietkosten von Prestaigne Charter verhalten. Aus diesem Grund stimmt der Mieter darin zu, dass die vollständige Haftung von Prestaigne Charter gegenüber dem Mieter bezüglich dieser Vereinbarung sowie jegliche Verletzung, fahrlässige Handlung oder Versäumnis (einschließlich der Haftung für Handlungen oder Versäumnisse vonseiten der Angestellten, Vertreter und Unterauftragnehmer von Prestaigne Charter) wie folgt eingeschränkt werden muss:
 - 7.1.1 Außer wie in diesen Bestimmungen vorgesehen ist, sind alle Bedingungen, Garantien und Erklärungen bezüglich der Ausrüstung, deren Zustand, sowie deren Qualität, Beschreibung und Zweckneigung oder andere im größten durch das Gesetz gestatteten Umfang ausgeschlossen;
 - 7.1.2 Die Haftung von Prestaigne Charter bezüglich jeden Ereignisses oder jeder Reihe von zusammenhängenden Ereignissen darf die von Prestaigne Charter erhaltenen Gesamtmietkosten nicht überschreiten, außer, dass bei verzeichnetem Material die Haftung von Prestaigne Charter nur auf die Ersatzkosten für unbeschriebene Datenträger beschränkt werden soll und bei Verlust oder Beschädigung von Sacheigentum, welche durch die Fahrlässigkeit von Prestaigne Charter verursacht worden ist, die Haftung von Prestaigne Charter auf € 1,000,000 beschränkt werden muss;
 - 7.1.3 Prestaigne Charter ist nicht für irgendeinen Verlust, Schaden oder für jegliche Ausgaben haftbar, welche entweder durch Unterbrechung oder Verlust bezüglich des Gebrauchs der Ausrüstung verursacht worden sind, oder auch durch gestiegene Arbeitskosten, Verzögerung, Verlust von Gewinn und Firmenwert, oder durch einen besonderen, daraus folgenden oder indirekten Schaden, der trotzdem verursacht wurde, obwohl er vorhersehbar war oder wenn Prestaigne Charter über deren Auftreten benachrichtigt wurde;
 - 7.1.4 Prestaigne Charter haftet nicht für die Unfähigkeit des Mieters, die Ausrüstung gemäß der Herstelleranweisungen sowie für deren vorgeschlagene Verwendung zu bedienen;
 - 7.1.5 Der Mieter Prestaigne Charter schriftlich begründete Einzelheiten jeder Forderung ohne Verzug vorzulegen und zwar nicht später als 30 Tage nach Auftreten der Angelegenheit, die Anlass zu dieser Forderung gegeben hat;
 - 7.1.6 Jede Ausrüstung, deren Verkauf durch Prestaigne Charter zugestimmt worden ist, wird in ihrem derzeitigen Zustand verkauft und es wird keinerlei Garantie gewährt auf Leistung, Funktionsfähigkeit, Zweckneigung, oder zufriedenstellende Qualität, sofern nicht schriftlich von Prestaigne Charter vereinbart wurde;
 - 7.1.7 Kein Punkt innerhalb dieser Bestimmungen darf die Haftung von Prestaigne Charter bezüglich Tod oder Körperverletzung einschränken oder ausschließen, welche durch fahrlässiges Handeln oder wegen Betrugs durch Prestaigne Charter verursacht worden sind;
 - 7.2 Auf Antrag vonseiten des Mieters kann Prestaigne Charter die Gewährung von höheren Haftungsgrenzen in Zusammenhang mit der Zahlung einer Zusatzgebühr durch den Mieter in Betracht ziehen;

8. Beendigung

- 8.1 Die Miete muss unverzüglich ohne Benachrichtigung beendet werden, wenn der Mieter (als Individuum) stirbt oder einer einstweiligen Verfügung (im Sinne des Insolvenzgesetzes von 1986) oder einem Konkursantrag unterliegt; dies gilt auch bei Einigung oder bei Vergleich mit Gläubigern, oder (als Gesellschaft mit beschränkter Haftung) bei Zwangsliquidation oder Selbstauflösung (dies gilt nicht für den Zweck der Wiederherstellung oder dem Zusammenschluss, und zwar unter den zuvor schriftlich durch Prestaigne Charter bewilligten Bedingungen); oder wenn für ein Verwaltungsgericht ein Empfänger bestimmt oder ein Antrag gestellt wird; oder bei jeglicher Notlage, Ausführung oder jeder anderen gesetzlichen Vorgehensweise in Bezug auf das Eigentum des Mieters, und zwar unter Androhung der Geschäftsbeendigung; oder wenn sich irgendeine Entscheidung zu den vorangegangenen Punkten bezüglich des Mieters unter den Gesetzen jeder Rechtsprechung ereignet;
- 8.2 Prestaigne Charter kann den Mieter über eine unverzügliche Beendigung der Miete in Kenntnis setzen, falls der Mieter: die vollständige Zahlung jeglicher, unter diesen Bedingungen zu zahlenden Summen am Fälligkeitsdatum; irgendeine dieser Bestimmungen verletzt und (falls instande, den Missstand zu beheben) es unterlässt, eine solche Verletzung innerhalb von 7 Tagen ab Mitteilung durch Prestaigne Charter, die dasselbe verlangen, zu beheben; oder jede Handlung oder Sache entweder verursachen oder verursachen zu lassen, wodurch die

- Rechte von Presteigne Charter an der Ausrüstung beeinträchtigt werden;
- 8.3 Bei Beendigung, die trotz der darauffolgenden Billigung von Mietkosten durch Presteigne Charter wirksam sein muss, darf sich der Mieter nicht länger im Besitz der Ausrüstung mit der Zustimmung von Presteigne Charter befinden und (unbeschadet der Verpflichtung des Mieters unter den Klauseln 3,4 und 6 und allen anderen Rechten und Maßnahmen von Presteigne Charter im Rahmen dieser Vereinbarung) muss der Mieter:
- 8.3.1 auf Kosten des Mieters die Ausrüstung mit guter Funktionsweise an Presteigne Charter zurückgeben (die übliche Abnutzung ausgenommen) und Presteigne Charter kann widrigenfalls unverzüglich die Ausrüstung ohne Benachrichtigung wieder in Besitz nehmen und zu diesem Zweck alle Orte, die durch den Mieter besetzt oder überwacht wurden, frei betreten;
- 8.3.2 unverzüglich dafür haftbar gemacht werden, an Presteigne Charter Folgendes zu zahlen: alle Kosten und Ausgaben (einschließlich ohne Begrenzung, alle gesetzlichen Kosten und Ausgaben), die bei Presteigne Charter durch Vermietung, erneute Inbesitznahme oder Wiederherstellung der Ausrüstung angefallen sind, sowie alle fälligen Beträge kassieren, oder andernfalls fällige Leistungen erhalten, die sich aus den Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen ergeben; alle Zahlungsrückstände der Mietkosten und anderer zahlbarer Summen zusammen mit deren Zinsen zur Standardrate; und die Restsumme der Mietkosten;
- 8.4 Presteigne Charter kann die Miete ohne Haftung gegenüber dem Mieter beenden, wenn die Leistungen von Presteigne Charter durch Situationen außerhalb deren Kontrolle unterbunden werden (einschließlich, ohne Beschränkung, Brand, Überschwemmung, Handelskonflikt oder Streik, Krieg, Ausschreitungen, Bürgerbelästigung oder Terrorakt, gesetzliche oder behördliche Einschränkung oder Handelssperre). In solchen Fällen haftet der Mieter für die Mietkosten, die hinsichtlich des Zeitpunktes einer solchen Beendigung angemessen aufgeteilt werden.
- 9. Allgemeines**
- 9.1 Wenn der Mieter aus mehr als einer Person besteht, haften diese alle einzeln und gemeinschaftlich.
- 9.2 Jede Partei muss alle Informationen, die sie in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erhalten hat, die entweder als "vertraulich" oder gleichwertig gekennzeichnet ist oder die erforderliche vertrauliche Eigenschaft besitzt, streng vertraulich behandeln.
- 9.3 Das Vertragsgesetz von 1999 (Rechte dritter Parteien) darf nicht auf diese Vereinbarung angewendet werden und keine andere Person außer Presteigne Charter und dem Mieter darf irgendwelche Rechte besitzen, um diese Bedingungen durchzusetzen.
- 9.4 Eine Verzögerung darf Presteigne Charter nicht daran hindern, irgendeine beliebige Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen. Jede Verzichtserklärung eines Bruchs dieser Vereinbarung darf keine Verzichtserklärung eines späteren Bruchs derselben Vereinbarung oder jeder anderen Bestimmung sein.
- 9.5 Ist irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung vollständig oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar, so ist die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht davon betroffen.
- 9.6 Keine Partei darf irgendwelche ihrer Rechte oder Verpflichtungen innerhalb dieser Vereinbarung zuteilen oder übertragen, außer dass Presteigne Charter alle oder einige deren Verpflichtungen als Unterauftrag an eine zuständige dritte Partei weitergeben.
- 9.7 Überschriften in dieser Vereinbarung dienen nur der Einfachheit halber und dürfen die Auslegung nicht beeinflussen.
- 9.8 Jede im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgte Benachrichtigung muss schriftlich verfasst sein und kann per Hand vorgelegt werden oder frankiert per Express oder Luftpost, E-Mail oder per Fax an die entsprechende Adresse oder Faxnummer gesendet werden, die in dieser Vereinbarung angegeben ist oder auch an jede andere Adresse, die zu diesem Zweck mitgeteilt worden ist. Eine bestätigende Abschrift jeder per E-Mail oder Fax gesendeten Nachricht, muss innerhalb von 24 Stunden auf dem Postweg versendet werden.
- 9.9 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Die Parteien stimmen darin zu, dass sie sich der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte unterziehen.